



Entschließung

Der Verfassungsvertrag: ein Ja, aber ... des OGBL

Entstehungsgeschichte

Nach der Annahme des Vertrags von Nizza im Dezember 2000 kritisierte das Europäische Parlament dieses Kompromisspapier und schlug die Einsetzung eines zweiten Konvents vor (der erste Konvent hatte die Charta der Grundrechte ausgearbeitet), um den europäischen Integrationsprozess voranzubringen. Ein Jahr später, im Dezember 2001, rief der Europäische Rat von Laeken den Europäischen Konvent über die Zukunft Europas ins Leben. Die Staats- und Regierungschefs beauftragten diesen zweiten Konvent mit der Ausarbeitung neuer Regeln für das vereinte Europa, um die Demokratie, die Transparenz und die Effizienz innerhalb der erweiterten Europäischen Union durch die Vereinfachung der Verfahren und die Straffung der Entscheidungsstrukturen sowie die Neuordnung der bestehenden Verträge zu verbessern.

Im Rahmen der Beratungen des (zweiten) Europäischen Konvents von Februar 2002 bis Juni 2003 wurde schließlich der Entwurf über eine Verfassung für Europa ausgearbeitet. Auf der Plenartagung des Konvents vom 13. Juni 2003 fand der Verfassungsentwurf einen breiten Konsens. Anschließend wurde er am 20. Juni 2003 dem Europäischen Rat von Thessaloniki vorgelegt. Die Verfassung umfasst vier Teile:

- im ersten Teil werden die Werte, Ziele, Zuständigkeiten, Entscheidungsverfahren, Instrumente und Organe behandelt;
- der zweite Teil enthält die Charta der Grundrechte;
- Teil III betrifft die Politikbereiche und
- Teil IV enthält die Verfahren zur Überarbeitung der Verfassung und die Möglichkeit des Austritts aus der EU.

Nachdem beim Europäischen Rat vom Dezember 2003 keine Einigung erzielt worden war, verständigten sich die Staats- und Regierungschefs schließlich am 18. Juni 2004 auf einen endgültigen Verfassungstext. Die Verfassung tritt nach der Annahme durch alle EU-Mitgliedstaaten in Kraft. Die Annahme soll innerhalb von zwei Jahren erfolgen, sodass die Verfassung frühestens im November 2006 in Kraft treten kann.

Bewertung der Ergebnisse

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Verfassung zu bewerten.

Erstens: aus dem Blickwinkel der Gewerkschaften. Hierbei wird ersichtlich, dass der Verfassungsvertrag Wünsche offen lässt, aber er beinhaltet gegenüber der gegenwärtigen

Situation einen sozialen Zugewinn. Vergleicht man den Inhalt des Verfassungsvertrags mit den Forderungen der Gewerkschaftsbewegung, so wie sie in der Resolution des Europäischen Gewerkschaftsbunds festgehalten wurden, sind nicht alle Ziele erreicht worden. So stellt sich unter anderem die Frage, ob die Wirtschaftspolitiken, die im Teil III des Entwurfs festgehalten werden, wirklich darauf ausgelegt sind, die in den Teilen I und II vorgegebenen Ziele zu erreichen. Alles hängt demnach von den jeweiligen konkreten nationalen Politiken ab, über welche die einzelnen Staatschefs entscheiden werden. Der OGBL ruft die verantwortlichen Politiker in Luxemburg dringend auf, klare und präzise Verpflichtungen einzugehen und darüber zu wachen, dass starke Sozial- und Umweltkomponenten Teil der europäischen Politik werden. Es geht schlussendlich darum die europäische Wirtschaftspolitik als Mittel zur Konsolidierung und Stärkung des europäischen Gesellschaftsmodells, das auf dem Erhalt des Gleichgewichts zwischen dem Wachstum, der Schaffung von qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen, dem sozialen Zusammenhalt und der nachhaltigen Entwicklung basiert, zu definieren.

Zweitens kann man die definitive Fassung mit dem Verfassungsvertrags des Europäischen Konvents vergleichen. Auch hier wird deutlich, dass es zu Rückschritten und Einschränkungen gekommen ist und, dass die Regierungskonferenz (RK) einen Schritt zurück gemacht hat.

Drittens: Vergleicht man den Verfassungsvertrag mit den bestehenden EG/EU-Verträgen, die bereits durch den „Vertrag von Nizza“ in Kraft sind, so ist der neue Verfassungsvertrag sonder Zweifel besser, so dass es für den OGB-L nur eine Alternative gibt, und zwar die Unterstützung des Verfassungsvertrags aufgrund pragmatischer und realistischer Erwägungen.

Was nun die Verfügungen des Verfassungsvertrags über die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik betrifft, so verlangt der OGBL, dass klare politische Verpflichtungen im Interesse einer Friedenspolitik eingegangen werden. Diese muss im Respekt der Basis-Prinzipien der Vereinigten Nationen stehen und militaristische Politiken ausschließen.

Der innovativste Abschnitt des neuen Vertragswerks ist der erste Teil, über den 18 Monate lang intensiv verhandelt wurde. Er stattet die Europäische Union mit einem neuen Handlungsrahmen aus.

Allgemein wurden einige Fortschritte erzielt:

- wichtige Ziele, Grundsätze und Werte (wie Solidarität, Gleichheit, Nicht-Diskriminierung, Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau) werden ausgebaut;
- das Mitentscheidungsverfahren, nach dem Ministerrat und Europäisches Parlament gleichberechtigt am Entscheidungsprozess beteiligt sind, wird das grundsätzlich geltende Gesetzgebungsverfahren;
- das Europäische Parlament erhält neue Befugnisse in der Gesetzgebung und beim jährlich aufgestellten EU-Haushalt (einschließlich Landwirtschaft);
- die Rolle der nationalen Parlamente wird gestärkt
- die EU erhält eine einzige Rechtspersönlichkeit;
- der neue Präsident des Europäischen Rates wird für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt; dadurch sollen die Bedeutung dieses neuen Elements hervorgehoben und die Koordinationsaufgabe des Präsidenten verstärkt werden;

- den Vorsitz im Ministerrat werden künftig Gruppen von jeweils drei Ländern für 18 Monate übernehmen, um gegenüber dem bisherigen turnusmäßigen Wechsel alle sechs Monate die Kohärenz der Arbeiten zu erhöhen;
- durch die Einrichtung des Postens eines europäischen Außenministers soll die EU auf internationaler Bühne eine gemeinsame Stimme erhalten und so an Einfluss gewinnen;
- das Abstimmungsverfahren der „doppelten Mehrheit“ (der Mitgliedstaaten und der Bevölkerung) wird eingeführt;
- durch die Abschaffung des Vetorechts für einen Mitgliedstaat in bestimmten Bereichen (z. B. Strukturfonds, Asyl und Einwanderung) werden die Blockademöglichkeiten verringert;
- die Symbole der Union (Flagge, Hymne "Ode an die Freude"), Devise („In Vielfalt geeint“) und der Euro (der nicht nur symbolischen Wert hat)) halten Einzug in den Vertragstext;
- die Struktur der Rechtsinstrumente wird vereinfacht: So ersetzen beispielsweise europäische Gesetze und europäische Rahmengesetze die bisherigen Verordnungen und Richtlinien.

Im Vergleich zum Vertrag von Nizza und aus einer rein sozialen Perspektive weist die neue europäische Verfassung folgende Fortschritte auf:

- in der neuen Verfassung werden die Rollen der Sozialpartner und des Dreier-Sozialgipfels ausdrücklich anerkannt;
- die „soziale Marktwirtschaft“ und „Vollbeschäftigung“ gehören zu den Zielen der Union (im Vertrag von Nizza waren die Begriffe „offene Marktwirtschaft“ und „hoher Beschäftigungsgrad“ gewählt worden), ebenso wie die Förderung der „sozialen Gerechtigkeit“, der „Solidarität zwischen den Generationen“ und der Bekämpfung von „sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung“;
- die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern wird als Wert der Union festgeschrieben;
- die Sozialpolitik wird ausdrücklich dem Bereich der „geteilten Zuständigkeiten“ anstatt lediglich den „unterstützenden“ Zuständigkeiten zugeordnet;
- die Verfassung enthält die Charta der Grundrechte (und damit wichtige soziale Rechte), die somit rechtlich verbindlich und vor dem Europäischen Gerichtshof einklagbar wird. Die Charta verstärkt die Grundrechte und macht sie, einschließlich der sozialen und gewerkschaftlichen Rechte, sichtbar;
- der Verfassungsvertrag beinhaltet Bestimmungen in Bezug auf die horizontalen Politiken, den Verbraucherschutz und Gender Mainstreaming sowie eine Sozialklausel;
- es wird eine Rechtsgrundlage für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingeführt;
- der Verfassungsvertrag sieht neue Möglichkeiten der wirtschaftlichen Koordination innerhalb der Eurozone vor;
- für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ist keine Einstimmigkeit mehr erforderlich;
- die offene Koordination wird als Instrument der Sozial- und Industriepolitik anerkannt. Die Kommission kann insbesondere zu Fragen der Beschäftigung, der Arbeitsgesetzgebung, der Arbeitsbedingungen, der sozialen Sicherheit und der Industriepolitik Leitlinien vorschlagen.
- die Bürger erhalten ein Initiativrecht für ihrer Ansicht nach erforderliche Gesetzesakte: Mit mindestens einer Million Unterschriften von Bürgern aus einer

bestimmten Anzahl an Mitgliedstaaten kann die Kommission aufgefordert werden, den Gesetzgebern einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.

Schlussfolgerung

Es ist klar, dass nicht alle Zielsetzungen der europäischen Gewerkschaftsbewegung, so wie sie in den Resolutionen des Europäischen Gewerkschaftsbundes festgehalten wurden, erreicht wurden. Nichtsdestotrotz unterstützt der OGBL den Verfassungsvertragsentwurf - trotz seiner Unzulänglichkeiten - weil er reale Vorteile für die Arbeitnehmer und Bürger bringt und weil diese sonder Zweifel eine Verbesserung gegenüber den gegenwärtigen Bestimmungen darstellen. Der OGBL wird jedoch weiterhin an seiner Forderung nach einer Konsolidierung und Stärkung des europäischen Sozialmodells festhalten. Der neue Verfassungsentwurf muss als Ausgangspunkt eines langen Entwicklungsprozesses und nicht als Endergebnis angesehen werden. Der OGBL wird sein Möglichstes tun, damit diese Etappe nicht die Letzte sein wird und er wird seinen Kampf für ein soziales Europa fortsetzen.

Was nun die Prozedur der Volksbefragung in unserem Land anbelangt, so richtet der OGBL eine ernst zu nehmende Kritik an die Regierung. Nicht nur, dass die vorausgehende Information und Konsultation aller Akteure der Zivilgesellschaft nicht stattfand (Gewerkschaften, NGOs, Verbraucherschutzorganisationen), auch die Bürger verfügen zurzeit über keine objektive Informationen seitens des offiziellen Instanzen. Deshalb ruft der OGBL die Regierung auf, den Bürgern des Landes den Text des Verfassungsvertrags ohne weitere Verzögerung zukommen zu lassen (via die Tageszeitungen oder durch Verteilung an alle Haushalte). Gleichzeitig ergeht ein Appell an die politischen Parteien, Stellung zu bekennen und ihre Vision der zukünftigen europäischen Politik vorzustellen. Bindende Zusagen in Bezug auf die soziale Dimension des europäischen Aufbaus sind notwendig.

Der OGBL erinnert auch daran, dass er die Entscheidung die nicht-luxemburgischen Einwohner von der Teilnahme am Referendum auszuschließen ausdrücklich ablehnt und hält - aus demokratischen Überlegungen - an seiner Forderung nach einer zumindest informellen Befragung aller in Luxemburg wohnenden EU-Ausländer fest.

Letztendlich fordert der OGBL all seine Mitglieder auf, überall dort wo es möglich ist am demokratischen Konsultationsprozess teilzunehmen, sich zu informieren und auf Ehre und Gewissen und vor allem in völliger Unabhängigkeit zu entscheiden.

(Angenommen vom OGBL-Nationalvorstand
anlässlich seiner Sitzung vom 8. März 2005)